

Genehmigungsbescheid vom 30. Juli 2020

Az.: 53.0014/19/3.7.1-Ba

Errichtung und Betrieb einer Einblasanlage für Filterstaub und weitere Nebenanlagen in 53227 Bonn



DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTIN

auf dem Betriebsgelände in 53227 Bonn, Gemarkung Beuel, Flur 62, Flurstück 909,987, zu ändern.

Im Wesentlichen werden folgende Maßnahmen beantragt:

- Errichtung und Betrieb einer Einblasanlage für Filterstaub sowie dafür erforderliche Nebenanlagen
- Das Einsatzstofflager I + II wird als Nebenanlage 9.3.2 V geführt
- die staubförmigen Emissionen im gereinigten Abgas der Quelle Q1 werden von 20 mg/m³ auf 10 mg/m³ begrenzt.

Durch die Maßnahmen findet keine Kapazitätserhöhung der genehmigten Schmelzleistung von 12 t/h statt.

Die Anlage ist entsprechend den Antragsunterlagen, die mit dieser Genehmigung durch Schnur und Siegel verbunden oder im Einzelnen in den Anlagen zu diesem Bescheid bezeichnet sind, zu ändern und zu betreiben, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG vom 14. Mai 1990, BGBI. I S. 880) nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Rechtswirksamkeit mit der Errichtung des Vorhabens begonnen wird und innerhalb eines weiteren Jahres die Inbetriebnahme erfolgt. Die Fristen können aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden.

Die Genehmigung wird mit den nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt. (§ 12 Abs. 1 BlmSchG)

I. Begründung

Mit Schreiben vom 15.02.2019 hat Firma Wilhelm Stolle GmbH, Broichstraße 78-90, 53227 Bonn, bei der Bezirksregierung Köln gemäß § 16 BlmSchG den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Änderung ihrer Eisengießerei, durch die Errichtung und Betrieb einer Einblasanlage für Filterstaub sowie dafür erforderliche Nebenanlagen auf dem Betriebsgelände in 53227 Bonn, Gemarkung Beuel, Flur 62, Flurstück 909,987, gestellt.

Das Vorhaben bedarf nach §1 in Verbindung mit Ziffer 3.7.1 G des Anhanges zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBI. I S. 973) einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG.

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a der 4. BlmSchV wurde das Genehmigungsverfahren nach den Bestimmungen des § 10 BlmSchG, der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BlmSchV -) vom 29.05.1992 (BGBI. I S. 1001) und den Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BlmSchG vom 21.11.1975 (Mbl. NW S. 2216) - jeweils in der zur Zeit geltender Fassung - durchgeführt.

Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist nach § 1 Abs. 1 i.V.m. Nr. 10.1.1 des Verzeichnisses in der Anlage Abschnitt III der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVOtU) vom 14.06.1994 (GV NW S. 360) in der derzeit geltenden Fassung die Bezirksregierung.

In dem Verfahren zur Erteilung dieser Genehmigung nach § 16 BlmSchG wurde ein Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BlmSchG gestellt.

Die Zulassung wurde am 18.04.2019 erteilt. Bezüglich der Einzelheiten zu der erteilten Zulassung gemäß § 8a BlmSchG wird auf die Verwaltungsvorgänge verwiesen.

In dem Genehmigungsverfahren gem. § 16 BlmSchG der Firma Stolle GmbH, Broichstraße 78-90, 53227 Bonn vom 15.02.2019 bzgl. der Anlagenänderung der ANLAGE ZUR Herstellung von Gusseisen, durch die Errichtung und Betrieb einer Einblasanlage für Filterstaub und weiterer Nebenanlagen auf dem Werksgelände in 53227 Bonn, Gemarkung Beuel, Flur 62, Flurstück 909,987, wurde für das Vorhaben in einer allgemeinen Vorprüfung nach §9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG untersucht, ob die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass zusätzliche erhebliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern nicht zu erwarten sind. Insbesondere sind aufgrund der vorgesehenen Maßnahmen zur Abluftbehandlung keine relevanten Luftverunreinigungen zu erwarten. Ebenfalls wird sich die Schallimmissionssituation durch das geplante Vorhaben nicht verändern. Auswirkungen auf den Natur- und Artenschutz sowie relevante Bodenbelastungen durch das Vorhaben finden nicht statt. Eine Gefährdung des Wassers durch das Vorhaben ist ebenfalls nicht zu besorgen.

Die medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung hat ergeben, dass bei Beachtung der unter Ziffer 3 aufgeführten Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen für den geänderten Betrieb der Anlage vorliegen.

Damit ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BlmSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Gleichzeitig ist sichergestellt, dass die mit dem Betrieb zwangsläufig verbundenen Umweltauswirkungen auch unter Berücksichtigung etwaiger Wechselwirkungen nicht mit einem aus rechtlicher Sicht nicht mehr tolerierbaren Besorgnispotential behaftet sind.

II. Fachrechtliche Prüfung:

Folgende Behörden und Institutionen haben Stellungnahmen abgegeben.

Dezernat 52 Abfallrecht,

Dezernat 53.3 Anlagenüberwachung

Dezernat 54 Wasserrecht

Dezernat 55 Arbeitsschutz

Stadt Bonn Bauaufsichtsamt, Brandschutz, Gesundheitsschutz

Im Einzelnen wurde das Vorhaben unter Beteiligung der zuständigen Behörden auf seine Übereinstimmung im Wesentlichen mit folgenden Vorschriften überprüft:

Bundes-Immissionsschutzgesetz einschließlich Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften:

- Vorschriften zum Arbeitsschutz
- Vorschriften zum Wasserrecht
- Vorschriften zum Bodenschutz und Abfallrecht und Naturschutz
- Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
- Brand- und Explosionsschutz

Baurecht

Planungsrecht

Störfallrecht

Gesundheitsschutz

Sonstige Vorschriften

Die im Genehmigungsverfahren durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass bei Beachtung der unter Ziffer 3 aufgeführten Nebenbestimmungen durch Errichtung und Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können.

Schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Der Begriff der schädlichen Umwelteinwirkungen wird damit durch zwei Elemente konstituiert: zum einen muss es sich um Immissionen handeln, zum anderen müssen diese eine gewisse

Schädlichkeit aufweisen. Sie müssen deshalb geeignet sein, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen herbeizuführen.

Um das beurteilen zu können, hat die Genehmigungsbehörde zunächst untersucht, ob die durch das Vorhaben verursachten Immissionen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu negativen Effekten führen.

Da nach § 5 Abs. 1 BlmSchG neben der Pflicht, schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden, die Pflicht besteht, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu vermeiden, wurden auch diese Aspekte in die Überlegungen einbezogen.

Im Ergebnis ist die Genehmigungsbehörde zu der Überzeugung gelangt, dass den Anforderungen des § 5 BlmSchG unter Zugrundelegung der konkretisierenden Rechtsverordnung und Verwaltungsvorschriften (12. BlmSchV, TA Luft, TA Lärm,) einschließlich etwaiger Wechselwirkungen in vollem Umfang entsprochen wird.

Weiter ist nicht zu erwarten, dass von den Änderungsmaßnahmen schädliche Umwelteinwirkungen in Form von Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen oder ähnliche Umwelteinwirkungen auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter ausgehen.

Nach dem Ergebnis der durchgeführten Prüfungen ist deshalb davon auszugehen, dass bei Errichtung und Betrieb der Anlage die Einhaltung der in § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG festgelegten Schutzpflicht sichergestellt ist.

Die im Genehmigungsverfahren durchgeführten Prüfungen haben ergeben, dass dem § 5 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG festgelegten Vorsorgegrundsatz in ausreichendem Maße Genüge getan ist.

Keine der beteiligten Behörden äußerte grundsätzliche Bedenken gegen das Vorhaben. Vorgeschlagene Nebenbestimmungen fanden, soweit sie rechtlich begründbar waren, Eingang in den Genehmigungsbescheid.

Nach §§ 6 und 16 BlmSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- 2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Auf die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hat die Antragstellerin einen Rechtsanspruch, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Ermessens- und Abwägungsspielräume verbleiben der Behörde nicht.

Da die Voraussetzungen des § 6 BlmSchG vorliegen, war die Genehmigung mit den in den Nebenbestimmungen dieses Bescheides vorgesehenen Maßnahmen zu erteilen. Die in den einschlägigen Regelungen enthaltenen Anforderungen werden somit ausweislich der behördlichen Stellungnahmen eingehalten.

III. Nebenbestimmungen

Nebenbestimmungen und Hinweise aus dem Zulassungsbescheid 53.8851.3.7.1-§8a-14/19-Ba vom 18.04.2019.

- 1. Der Baubeginn ist der Überwachungsbehörde (Dezernat 53) vor Baubeginn schriftlich mitzuteilen.
- 2. Im Rahmen der vorgesehenen Genehmigung gem. § 8a BImSchG ist die sach- und fachgerechte Erstellung des AZB und, dass diese nicht durch Bauaktivitäten unmöglich gemacht oder erschwert wird, sicherzustellen.
- 3. Geplante Abweichungen vom AZB-Konzept, die die Aussagekraft des Ausgangszustandsberichts nachteilig beeinträchtigen können, sind mit der Oberen Bodenschutzbehörde vorher abzustimmen.

Hinweise:

 Die bei der Errichtung und dem Betrieb anfallenden Abfälle sind gemäß den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) i.V.m. der Nachweisverordnung (NachwV) zu entsorgen

Nebenbestimmungen zum §16 Genehmigungsbecheid Allgemeines:

- 1.1 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.2 Die Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift ist ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen den hierzu Befugten zur Einsichtnahme vorzulegen.
- 1.3 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Stilllegung (Außerbetriebnahme) der Anlage unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BlmSchG).

2. Lärmschutz:

2.1 Die von der Genehmigung erfasste Anlage (Gesamtanlage) ist schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von dieser Anlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen (wie z.B. Antriebsmotoren, Fahrzeuge) verursachten Geräuschemissionen folgende Werte - gemessen 3,00m jenseits der Grundstücksgrenzen des Betreibers in 1,20 m Höhe über dem Erdboden- nicht überschreiten:

Immissionsorte		Tagsüber IRW (dB(A))
Nr.	Bezeichnung	Tag
IO1	Buchenweg 12	50
102	Im Gesetz 10	65

gemessen und bewertet nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm - vom 26.08.1998 (GMBI. 1998, S. 503).

Als Nachtzeit gilt der Zeitraum von 22.00 bis 06.00 Uhr.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tag um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

2.2 Frühestens drei bis spätestens zwölf Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist durch ein im Gem. Runderlass "Messstellen Emissionen / Immissionen" vom 06.01.1992 (MBI. NW S. 314 / SMBI. NW 7130) genanntes Institut feststellen zu lassen, ob die in der Nebenbestimmung Nr.2.1 festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden. Die Bestimmung der Schallleistungspegel der Anlage und der hieraus ZU berechnende Beurteilungspegel an den jeweiligen Immissionsaufpunkten hat nach Maßgabe der TA-Lärm vom 26.08.1998 zu erfolgen. Über das Ergebnis ist ein Bericht zu erstellen, der den Vorgaben der Nr. A 3.4 sowie A 3.5 des Anhangs A der TA-Lärm vom 26.08.1998 entspricht. Der Bericht ist der zuständigen Uberwachungsbehörde unverzüglich zuzuleiten.

A 3.4 gilt für den Fall, das Messungen auf Grund der örtlichen Gegebenheiten an den Immissionspunkten nicht durchgeführt werden können.

- 2.3 Die zuständige Überwachungsbehörde kann im Einzelfall (Nachbarbeschwerden) eine Lärmmessung fordern.
- 3. Immissionsschutz:
- 3.1 Der nachstehend genannte Stoff darf folgende Massenkonzentrationen in der Abluft der genannten Quelle nicht überschreiten:

Quelle Nr.	Stoff	Massenkonzentration
Q1	Staub	10 mg/m³

Die festgelegte Massenkonzentration ist mit der Maßgabe verbunden, dass

- a) sämtliche Tagesmittelwerte die jeweils festgelegte Massenkonzentration und
- b) sämtliche Halbstundenmittelwerte das 2-fache der jeweils festgelegten Massenkonzentration nicht überschreiten.

Alle Werte beziehen sich auf den Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

- 3.2 Frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist gemäß Ziffer 5.3.2.1 TA Luft durch eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle feststellen zu lassen, ob die in der Nebenbestimmung Nr. 3.1 festgelegte Emissionsbegrenzung eingehalten wird.
- 3.3 Die gemäß Nebenbestimmung 3.2 festgelegte Emissionsbegrenzung ist gemäß Ziffer 5.3.2.1. Absatz 5 TA Luft wiederkehrend nach Ablauf von jeweils drei Jahren durch eine vom Betrieb unabhängige Messstelle unter Aufsicht des Immissionsschutzbeauftragten durchführen zu lassen.
- 3.4 Messplanung, Auswahl von Messverfahren sowie Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse haben gemäß den Ziffern 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 TA Luft zu erfolgen.
- 3.5 Die Messstelle beauftragen, ist zu über die Messungen Nebenbestimmungen Nr. 3.2 gemäß Nr. 5.3.2.4 TA Luft einen Bericht zu fertigen. Eine Ausfertigung des Berichtes ist der zuständigen Überwachungsbehörde unmittelbar nach Erstellung zuzusenden.

4. Brandschutz:

4.1 Der Feuerwehreinsatzplanes ist vor der Inbetriebnahme der geänderten Anlage mit der Feuerwehr der Stadt Bonn abzustimmen.

- 5. Bodenschutz:
- 5.1 Hinsichtlich der in der Anlage verwendete, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, sind nach der Inbetriebnahme mindestens alle zehn Jahre für den Boden eine analytische Überwachung durchzuführen. Die Ergebnisse sind der Überwachungsbehörde unaufgefordert in 2-facher Ausfertigung vorzulegen.
- 5.2 Das Überwachungskonzept bedarf bezüglich der erforderlichen Rahmenbedingungen sowie der Probenahme Standorte und der Parameterauswahl der vorherigen Zustimmung der Überwachungsbehörde. Ein erster Entwurf des Überwachungskonzeptes ist spätestens 9 Jahre nach Inbetriebnahme der Anlage der Überwachungsbehörde vorzulegen.
- 5.3 Der AZB ist fortzuschreiben, wenn die Anlage wesentlich geändert wird und Flächen, die bislang nicht untersucht wurden mit relevanten gefährlichen Stoffen verunreinigt werden können. Dies gilt ebenfalls im Falle der Handhabung neuer relevanter gefährlicher Stoffe. Das Untersuchungskonzept ist mit der zuständigen Überwachungsbehörde rechtzeitig vor Einreichen des Antrages abzustimmen.
- Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gern. § 5 Abs. 3 und 4 BlmSchG eine Bodenzustandserfassung durch einen Sachverständigen nach § 18 BBodSchG anzufertigen. Der Ausgangszustandsbericht dient hier als Maßstab für die Rückführungspflicht der Fläche in seinen Ausgangszustand. Eine Ergebnisdarstellung und ein quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe einschließlich Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur Stellungnahme wie die gutachterliche Ergebnisinterpretation. Das Untersuchungskonzept ist rechtzeitig mit der zuständigen Behörde abzustimmen.

Werden erhebliche Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zum Ausgangszustand festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Beseitigungsvorschlag aufzunehmen.

Werden darüber hinaus im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden und/oder Grundwasserverunreinigungen festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigen-stellungnahme ein Sanierungskonzept zur Umsetzung der sich aus § 5 Abs. 3 BlmSchG ergebenden Pflichten bzw. für Schäden, die nach in Krafttreten des BBodSchG entstanden sind, ein Beseitigungsvorschlag gern. § 4 (5) BBodSchG, aufzunehmen.

IV. Hinweise:

- Nach § 15 BlmSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.
- 2. Nach § 16 BlmSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs.1 Nr.1 BlmSchG erheblich sein können. (wesentliche Änderung)

V. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Festsetzung der Verwaltungskosten:

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln in 50667 Köln, Appellhofplatz schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument

muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBI. I S. 3803).

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Köln, den 30.07.2020

Im Auftrag

(Baulig) Showlig